mit dem das n.ö.Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird (2.Blindenbeihilfengesetz-Novelle).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen: Art.I.

Das Blindenbeihilfengesetz vom 21.Dezember 1956, LGBl.Nr.11/1957, in der Fassung des Gesetzes vom 23.Mai 1958, LGBl.Nr.163, wird wie folgt abgeändert:

## 1.) § 4 Abs.1 hat zu lauten:

"Die Blindenbeihilfe beträgt für Vollblinde S 450,-- und für Praktischblinde S 300,-- im Monat. Sie gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an und wird monatlich im vorhinein ausgezahlt."

## 2.) § 5 Abs.l lit.a hat zu lauten:

- "a) wenn das Gesamteinkommen (Abs.3) ausschließlich der Blindenbeihilfe bei Vollblinden den Betrag von S 2.000,-- und bei Praktischblinden den Betrag von S 1.850,-- im Monat übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um S 200,-- monatlich für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen, für den der Blinde überwiegend sorgt (Abs.4);".
- 3.) § 5 Abs.2 lit.b hat zu lauten:
- "b) wenn eine der im § 3 angeführten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, oder der Fall des § 1 Abs.2 eintritt."

## Art.II.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft